

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1996 S. 567.

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(3. AFWoÄndG NW)  
Vom 17. Dezember 1996**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1191)“ werden durch die Wörter „19. August 1994 (BGBl. I S. 2166)“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184)“ werden durch die Wörter „19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959)“ ersetzt.
  - c) Die Wörter „vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1192)“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180)“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AF WoG)“ durch das Klammerzitat „(Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) Nr. 1)“ ersetzt.
3. In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b) Satz 4 werden die Wörter „19. April 1991 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250)“ durch die Wörter „30. September 1992 (BGBl. I S. 1686)“ ersetzt.
4. Artikel 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Durchführung des AFWoG und dieses Gesetzes nach Maßgabe des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe a) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Fehlbelegungsabgaben. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 60,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung einer Jahrgangsguppe, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 70,- DM je öffentlich geförderte Wohnung einer Jahrgangsguppe, für die öffentliche Mittel des Landes oder des Bundes bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Bauen und Wohnen  
Michael Vesper

- GV. NW. 1996 S. 568.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die Vergabe von Studienplätzen  
im ersten Fachsemester  
für das Sommersemester 1997  
Vom 13. Dezember 1996**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

## § 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1997 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt. Anlage

## § 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

## § 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 51 bis 54 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

## § 4

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz ist an der Fachhochschule Münster in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik je ein Studienplatz vorweg abzuziehen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 53 VergabeVO.

## § 5

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zurundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für